

GZ: LIW-0035/20-9

Laab im Walde, am 30.06.2022

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Laab im Walde verfügt gemäß § 43 (1) lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet nachstehende Verkehrsmaßnahmen.

Grundlage für diese Verordnung ist die Klostergasse – Friedhof Stellplatzorganisation GZ529 vom 21.09.2021 erstellt durch KH13 Bau – und Verkehrstechnik e. U.

1. Markierung einer Kurzparkzone 08:00–18:00 Uhr Parkdauer 30 min für eine Fläche von 5,00 x 2,50 m ostseitig der derzeitigen Autoabstellfläche Richtung neuen Friedhof. Des Weiteren werden 5 Schrägparkplätze 5,00 x 2,50 m und eine längst Parkmöglichkeit 5,00 x 2,00m am südwestlichen Ende der Parkfläche markiert.
2. Vor der Zufahrt zum alten Friedhof wird ein Parkplatz markiert und ein Parken-verboten Schild aufgestellt.
3. In der Klostergasse wird linksseitig in Fahrtrichtung Kloster zwischen der Liegenschaft Nr. 5 und 5a ein Halten und Parken verboten mittels einer durchgehenden gelben Linie an der Gehsteigkante markiert.

Diese Maßnahmen sind durch folgende Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen kundzumachen.

ad. 1) § 52 lit. a Z 13d – StVO 1960 „Kurzparkzone“ und einer blauen Bodenmarkierung, die weiteren Parkflächen mit weißer Bodenmarkierung

ad. 2) § 52 lit. a Z 13a – StVO 1960 „Parken verboten“ und einer weißen Bodenmarkierung

ad. 3) § 55 (8) – StVO 1960 in Verbindung mit § 24 (1) lit. p – StVO 1960

Gemäß § 44 (1) StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen sowie das Anbringen der Bodenmarkierungen in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Es zeichnet der Bürgermeister

Dr. med. univ. Peter Klar